

**Landesverordnung
zur Durchführung des Landeswaldgesetzes
(LWaldGDVO)**

Vom 15. Dezember 2000

Zum 22.01.2012 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes (LWaldGDVO) vom 15. Dezember 2000
01.01.2001

Inhaltsverzeichnis 01.01.2006

Eingangsformel 01.01.2001

Teil 1 - Betriebspläne und Betriebsgutachten 01.01.2001

§ 1 - Geltungsdauer 01.01.2001

§ 2 - Form und Inhalt 01.01.2001

§ 3 - Verfahren zur Aufstellung 01.01.2001

Teil 2 - Revierbildung 01.01.2001

§ 4 - Grundsätze und Verfahren 01.01.2001

Teil 3 - Walderhaltungsabgabe 01.01.2001

§ 5 - Bemessungsgrundsätze 01.01.2001

§ 6 - Zuständigkeit und Verfahren 01.01.2001

Teil 4 - Revierdienst in Forstrevieren mit Körperschaftswald 01.01.2001

§ 7 - Wechsel in der Revierleitung 01.01.2001

§ 8 - Grundlagen für die Ermittlung der durchschnittlichen Personalausgaben 01.01.2006

§ 9 - Ermittlung der durchschnittlichen Personalausgaben 01.01.2006

§ 9 a - Erstattung der anteiligen Personalausgaben 01.01.2006

§ 10 - Abrechnungsverfahren 01.01.2006

Teil 5 - Landeswaldausschuss 01.01.2001

§ 11 - Berufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder 13.10.2005

§ 12 - Mitgliedschaft und Amtszeit 01.01.2001

§ 13 - Einberufung und Beschlussfassung 01.01.2001

§ 14 - Sitzungsgeld 01.01.2001

Teil 6 - Gefahrenabwehrrechtliche Aufgaben und Befugnisse 01.01.2001

§ 15 - Hilfsweise Wahrnehmung gefahrenabwehrrechtlicher Aufgaben und Befugnisse 01.01.2001

§ 16 - Dienstabzeichen und Berechtigung 01.01.2001

Teil 7 - Schlussbestimmung 01.01.2001

§ 17 - In-Kraft-Treten 01.01.2001

Anlage 1 01.01.2001

Anlage 2 01.01.2001

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 11 geändert durch § 64 des Gesetzes vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387, 401)

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Betriebspläne und Betriebsgutachten

§ 1 Geltungsdauer

§ 2 Form und Inhalt

§ 3 Verfahren zur Aufstellung

Teil 2

Revierbildung

§ 4 Grundsätze und Verfahren

Teil 3

Walderhaltungsabgabe

§ 5 Bemessungsgrundsätze

§ 6 Zuständigkeit und Verfahren

Teil 4

Revierdienst in Forstrevieren mit Körperschaftswald

§ 7 Wechsel in der Revierleitung

§ 8 Grundlagen für die Ermittlung der durchschnittlichen Personalausgaben

§ 9 Ermittlung der durchschnittlichen Personalausgaben

§ 9a Erstattung der anteiligen Personalausgaben

§ 10 Abrechnungsverfahren

Teil 5

Landeswaldausschuss

§ 11 Berufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder

§ 12 Mitgliedschaft und Amtszeit

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung

§ 14 Sitzungsgeld

Teil 6

Gefahrenabwehrrechtliche Aufgaben und Befugnisse

§ 15 Hilfsweise Wahrnehmung gefahrenabwehrrechtlicher Aufgaben und Befugnisse

§ 16 Dienstabzeichen und Berechtigung

Teil 7

Schlussbestimmung

§ 17 In-Kraft-Treten

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

Aufgrund des § 7 Abs. 7, des § 9 Abs. 6 Satz 2, des § 14 Abs. 2 Satz 5, des § 28 Abs. 4, des § 35 Abs. 3 Satz 2 und des § 36 Abs. 5 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504, BS 790-1) wird verordnet:

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

Teil 1

Betriebspläne und Betriebsgutachten

§ 1

Geltungsdauer

Für die Waldbewirtschaftung sind für einen zehnjährigen Planungszeitraum die Maßnahmen festzulegen, die zur Erreichung der Betriebsziele und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie der Nachhaltigkeit und Umweltvorsorge notwendig sind. Ergeben sich nach Ablauf des zehnjährigen Planungszeitraumes keine wesentlichen Änderungen, so kann die Neuaufstellung oder Fortschreibung der Betriebsplanung hinausgeschoben werden. Bei gravierenden Änderungen des Waldzustandes während des Planungszeitraumes ist eine neue Betriebsplanung erforderlich.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 2

Form und Inhalt

(1) Betriebsplan und Betriebsgutachten bestehen mindestens aus folgenden Teilen:

1. Sachinformationen zum Waldzustand und zur geplanten Waldbehandlung in digitaler und analoger Form (Daten und Listen zur einzelnen Fläche und in aggregierter Form),

2. Grafikinformationen zur Lage des Waldes, zur forstlichen Waldeinteilung, zur Infrastruktur und zu besonders hervorzuhebenden Informationen in digitaler und analoger Form (Karte),

3. einer schriftlichen Zusammenstellung, die die Hauptergebnisse der Waldzustandserfassung, Analyse und Planung der Waldbewirtschaftung sowie den Ablauf der Arbeiten beschreibt.

(2) Die näheren Anforderungen an Form und Inhalt der Betriebspläne und Betriebsgutachten sowie die technischen Einzelheiten werden für den Staats- und Körperschaftswald in einer Verwaltungsvorschrift des fachlich zuständigen Ministeriums geregelt. Die Privatwaldbesitzenden sollen sich an dieser Verwaltungsvorschrift orientieren.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 3

Verfahren zur Aufstellung

(1) Die Waldbesitzenden geben, sobald sie planungspflichtig werden, die erstmalige Aufstellung der Betriebspläne und Betriebsgutachten in Auftrag; spätestens sechs Monate vor Ablauf des zehnjährigen Planungszeitraumes geben sie die Prüfung und im Fall wesentlicher Änderungen die Neuaufstellung oder die Fortschreibung der Betriebspläne und Betriebsgutachten in Auftrag. Grundlagen für den Betriebsplan und das Betriebsgutachten sind insbesondere:

1. die Erfahrung und Zielsetzung der Waldbesitzenden,
2. die Betriebschronik und die Bestandsgeschichte,
3. die Ergebnisse der Standortkartierung,
4. die neuesten Erkenntnisse auf den Gebieten Waldwachstumskunde, Waldinventur, Waldbau, Waldschutz und Holzverwertung,
5. der von den Waldbesitzenden zu liefernde Nachweis der Waldfläche,
6. bei Staats- und Körperschaftswald auch der Einleitungsbericht des Forstamtes.

(2) Das Forstamt macht die Planerstellenden mit den wesentlichen den Forstbetrieb berührenden Fragen bekannt, stellt seine örtliche Kenntnis zur Verfügung und berät sie auf ihren Wunsch.

(3) Nach Fertigstellung der Unterlagen erfolgt im Staats- und Körperschaftswald ein Schlussbegang, bei dem die Planerstellenden die Betriebsplanung erläutern. Vertreterinnen und Vertreter der Forstbehörden können an dem Schlussbegang teilnehmen.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

Teil 2

Revierbildung

§ 4

Grundsätze und Verfahren

(1) Die Abgrenzung von Forstrevieren hat in den Grenzen eines Forstamtsbezirkes zu erfolgen. Dessen gesamte Fläche muss Forstrevieren zugeordnet sein. Die natürlichen und örtlichen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

(2) Bei der Revierbildung sind für Größe und Arbeitsbelastung eines Forstreviers folgende Kriterien maßgeblich:

1. die Anzahl der Waldbesitzenden,
2. die reduzierte Holzbodenfläche,
3. der Hiebsatz,
4. die Struktur der Bestände,

5. die Arrondierung und

6. die besonderen Verhältnisse.

(3) Die Revierbildung erfolgt auf Anregung mindestens einer oder eines Waldbesitzenden. Wer eine Neuabgrenzung anstrebt, hat die übrigen hiervon betroffenen Waldbesitzenden über diese Absicht zu informieren und eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Die betroffenen Klein- und Kleinstprivatwaldbesitzenden können nur über die Forstbetriebsgemeinschaften hierzu Stellung nehmen. Zur Sicherstellung der Beratung der Waldbesitzenden ist das Forstamt frühzeitig über die Absicht zur Neuabgrenzung zu unterrichten.

(4) Kommt innerhalb von neun Monaten eine einvernehmliche Lösung zwischen den beteiligten Waldbesitzenden nicht zustande, prüft das Forstamt auf Anregung mindestens einer oder eines beteiligten Waldbesitzenden, ob die angestrebte Lösung den Kriterien nach Absatz 2 entspricht. Ist dies nicht der Fall, verbleibt es bei der bisherigen Revierabgrenzung. Entspricht die angestrebte Lösung den Kriterien nach Absatz 2, kann das Forstamt neben dieser Lösung weitere Vorschläge zur Revierabgrenzung machen; kommt auch hierüber innerhalb von drei Monaten eine einvernehmliche Lösung zwischen den beteiligten Waldbesitzenden nicht zustande, entscheidet die obere Forstbehörde über die Revierabgrenzung.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht
Teil 3
Walderhaltungsabgabe

§ 5

Bemessungsgrundsätze

Die Höhe der Walderhaltungsabgabe richtet sich, unter Berücksichtigung von Standort und Bestand, nach der Größe und der Qualität des umzuwandelnden Waldes sowie nach den voraussichtlichen durchschnittlichen Kosten einer Ersatzaufforstung in waldarmen Gebieten. Von der Erhebung der Walderhaltungsabgabe kann abgesehen werden, wenn nach Lage des einzelnen Falles anzunehmen ist, dass der zu erhebende Betrag unter 1.000, DM oder 511,29 EUR liegen würde.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 6

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die obere Forstbehörde setzt die Walderhaltungsabgabe fest und bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem sie durch ungeteilte Zahlung zu entrichten ist.

(2) Die Festsetzung erfolgt im zeitlichen Zusammenhang mit der Erklärung gegenüber dem Forstamt, dass eine Ersatzaufforstung in dem Naturraum, in dem die Umwandlung vorgenommen werden soll, nicht nachgewiesen und stattdessen eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten ist.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

Teil 4

Revierdienst in Forstrevieren mit Körperschaftswald

§ 7

Wechsel in der Revierleitung

Ein Wechsel zwischen der Revierleitung durch eine staatliche Bedienstete oder einen staatlichen Bediensteten und der Revierleitung durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Körperschaft ist möglich,

1. wenn die Stelle der Revierleitung frei wird,

2. beim Dienstherrn- oder Arbeitgeberwechsel auf der Stelle oder

3. wenn die Körperschaft die Ablösung der oder des für die Durchführung der Revierleitung zuständigen Bediensteten aus fachlichen oder disziplinarrechtlichen Gründen wünscht.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 8

Grundlagen für die Ermittlung
der durchschnittlichen Personalausgaben

(1) Jährlich werden die gesamten Personalausgaben ermittelt, die für den Revierdienst mit staatlichen Bediensteten im Abrechnungsjahr entstanden sind. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. In die Ermittlung gehen die am 31. Dezember des Abrechnungsjahres vorhandenen staatlichen Revierleiterinnen und Revierleiter, Gebietsförsterinnen und Gebietsförster sowie im Revierdienst eingesetzten Spezialistinnen und Spezialisten ein. Darüber hinaus werden für staatliche Forsttechnikerinnen und Forsttechniker und staatliche Forstwirtschaftsmeisterinnen und Forstwirtschaftsmeister im Revierdienst die Ausgaben in zehntel Personenjahren anteilig ermittelt.

(2) Berücksichtigt werden die Personalausgaben für Besoldung, Vergütung und Lohn, Beihilfen nach der Beihilfenverordnung, Aufwandsentschädigungen sowie ein prozentualer Zuschlag zu der Besoldung, der sich aus dem Verhältnis der Versorgungsausgaben zu den Besoldungsausgaben des Landes herleitet.

(3) Die ermittelten gesamten Personalausgaben werden in den Abrechnungsjahren 2006 bis 2008 durch Multiplikation mit folgenden Faktoren reduziert:

Abrechnungsjahr

Faktor

2006

0,88

2007

0,93

2008

0,97.

(4) Die reduzierte Holzbodenfläche wird durch Multiplikation der Holzbodenfläche aller am 31. Dezember des Abrechnungsjahres vorhandenen Forstreviere mit Revierleitung durch eine staatliche Bedienstete oder einen staatlichen Bediensteten mit folgenden Faktoren ermittelt:

Holzbodenfläche

Faktor

1.

im Staats- und Körperschaftswald

a)

Wirtschaftswald
1,00

b)
sonstiger Wald
0,20

2.
im Privatwald

a)
bei ausschließlicher Beratung
0,30

b)
bei Beratung und Mitwirkung bei der Waldbewirtschaftung
0,31 bis 1,00.

In staatlichen und körperschaftlichen Forstbetrieben mit weniger als 50 Hektar forstlicher Betriebsfläche gilt diese als reduzierte Holzbodenfläche.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht
§ 9

Ermittlung der durchschnittlichen
Personalausgaben

(1) Zur Ermittlung des Festmetersatzes werden 25 v. H. der gesamten Personalausgaben durch den Einschlag aller staatlichen und körperschaftlichen Forstbetriebe in Forstrevieren mit Revierleitung durch eine staatliche Bedienstete oder einen staatlichen Bediensteten geteilt. Einschlag ist das im Abrechnungsjahr geerntete Holz, einschließlich nicht aufgearbeitetem Holz, in Erntefestmeter ohne Rinde.

(2) Zur Ermittlung des Hektarsatzes werden 75 v. H. der gesamten Personalausgaben durch die Anzahl der am 31. Dezember des Abrechnungsjahres vorhandenen Forstreviere mit Revierleitung durch eine staatliche Bedienstete oder einen staatlichen Bediensteten geteilt und der so ermittelte Quotient wird durch die reduzierte Holzbodenfläche des jeweiligen Forstreviers geteilt.

(3) Zur Ermittlung des Reviersatzes werden die gesamten Personalausgaben durch die Anzahl der am 31. Dezember des Abrechnungsjahres vorhandenen Forstreviere mit Revierleitung durch eine staatliche Bedienstete oder einen staatlichen Bediensteten geteilt.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht
§ 9 a

Erstattung der anteiligen Personalausgaben

(1) Die Körperschaften mit einem Waldbesitz ab 50 Hektar reduzierter Holzbodenfläche erstatten dem Land für die Durchführung der forstbetrieblichen Aufgaben beim Revierdienst durch staatliche Bedienstete 70 v. H. der Summe aus

1. dem Festmetersatz nach § 9 Abs. 1 multipliziert mit dem Einschlag des Forstbetriebs und

2. dem Hektarsatz nach § 9 Abs. 2 multipliziert mit der reduzierten Holzbodenfläche des Forstbetriebs.

Die Erstattung entfällt für Körperschaftswaldflächen in der Feldflur bis zu fünf Hektar, die sonstiger Wald sind.

(2) Für die Durchführung der sonstigen forstlichen Aufgaben beim Revierdienst durch Bedienstete der Körperschaft erstattet das Land den Körperschaften 30 v. H. des Revierratssatzes nach § 9 Abs. 3. Für Forstreviere mit Revierleitung durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Körperschaft, deren reduzierte Holzbodenfläche unter dem Durchschnitt der Forstreviere mit Revierleitung durch eine staatliche Bedienstete oder einen staatlichen Bediensteten liegt, wird die Erstattung begrenzt; dazu werden 30 v. H. des Revierratssatzes nach § 9 Abs. 3 durch die durchschnittliche reduzierte Holzbodenfläche der Forstreviere mit Revierleitung durch eine staatliche Bedienstete oder einen staatlichen Bediensteten geteilt und der so ermittelte Quotient wird mit der reduzierten Holzbodenfläche des betreffenden Forstreviers mit Revierleitung durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Körperschaft multipliziert.

(3) Für die Durchführung der forstbetrieblichen Aufgaben im Staatswald beim Revierdienst durch Bedienstete der Körperschaft erstattet das Land den Körperschaften die anteiligen Personalausgaben entsprechend Absatz 1.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 10

Abrechnungsverfahren

Auf die Beträge nach § 28 Abs. 2 und 3 LWaldG werden Abschläge erhoben oder gezahlt. Die obere Forstbehörde führt die Berechnungen für die Abschlagszahlungen und die jährliche Endabrechnung durch. Der Termin für die Erstattung und Zahlung der Beträge sowie der Endabrechnung ist der 1. Juli.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

Teil 5

Landeswaldausschuss

§ 11

Berufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Landeswaldausschusses werden von der obersten Forstbehörde berufen. Dabei erfolgt die Berufung:

1. der Vertreterinnen oder der Vertreter des Körperschaftswaldes auf Vorschlag des Gemeinde- und Städtebundes sowie im Einvernehmen mit dem Städtetag und dem Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz e. V.

2. der Vertreterinnen oder der Vertreter des Privatwaldes auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sowie im Einvernehmen mit dem Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz e. V.,

3. der Vertreterin oder des Vertreters der anerkannten Naturschutzverbände auf Vorschlag der obersten Naturschutzbehörde,

4. der Vertreterin oder des Vertreters des holzbe- und -verarbeitenden Gewerbes auf Vorschlag des Landesbeirates Holz,

5. der Vertreterin oder des Vertreters der im Forstbereich Beschäftigten auf Vorschlag des Hauptpersonalrats Forsten sowie im Einvernehmen mit dem Verband selbständiger Forstsachverständiger Rheinland-Pfalz/Saarland e. V.

Die Vorschläge sind der obersten Forstbehörde innerhalb von vier Monaten nach dem Tage der letzten allgemeinen Kommunalwahlen mitzuteilen.

(2) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Absatz 1 gilt entsprechend.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 12

Mitgliedschaft und Amtszeit

(1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Landeswaldausschusses werden für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeinderäte berufen.

(2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder, ausgenommen das die Forstwissenschaft vertretende Mitglied und dessen stellvertretendes Mitglied, müssen ihren ständigen Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben. Die die Waldbesitzenden vertretenden Mitglieder und deren stellvertretende Mitglieder müssen Waldbesitzende in Rheinland-Pfalz sein oder von den Waldbesitzenden in Rheinland-Pfalz vorgeschlagen sein.

(3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder scheiden aus, wenn eine Voraussetzung für ihre Berufung wegfällt. Scheidet ein Mitglied und dessen stellvertretendes Mitglied aus, so sind für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und neues stellvertretendes Mitglied zu berufen.

(4) Der Landeswaldausschuss führt nach Ablauf der Amtszeit seiner Mitglieder die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neu gebildeten Landeswaldausschusses weiter.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 13

Einberufung und Beschlussfassung

(1) Der Landeswaldausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen.

(2) Der Landeswaldausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Stimmenmehrheit.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 14

Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an einer Sitzung des Landeswaldausschusses erhält jedes stimmberechtigte Mitglied vom Land ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,- DM oder 25,56 EUR.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

Teil 6

Gefahrenabwehrrechtliche Aufgaben und Befugnisse

§ 15

Hilfsweise Wahrnehmung

gefahrenabwehrrechtlicher Aufgaben und Befugnisse

(1) Zur hilfsweisen Wahrnehmung der gefahrenabwehrrechtlichen Aufgaben und Befugnisse können bestellt werden:

1. Bedienstete der Forstämter mit der Befähigung für den höheren oder den gehobenen Forstdienst, denen andere als Revierdienstaufgaben übertragen sind,

2. Forsttechnikerinnen und Forsttechniker,

3. Forstwirtschaftsmeisterinnen und Forstwirtschaftsmeister sowie

4. Forstwirtinnen und Forstwirte.

(2) Die Bestellung erfolgt schriftlich und muss die Widerruflichkeit des Einsatzes und den örtlichen Einsatzbereich enthalten. Die Personen sind vor ihrer Bestellung über ihre Aufgaben und Befugnisse aufzuklären. Für die Zeit der Bestellung sind Dienstabzeichen und Berechtigung (§ 16) auszuhändigen.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 16

Dienstabzeichen und Berechtigung

Das Dienstabzeichen nach § 36 Abs. 4 Satz 1 LWaldG muss dem Muster der Anlage 1 entsprechen und ist deutlich sichtbar zu tragen. Die Berechtigung nach § 36 Abs. 4 Satz 2 LWaldG muss dem Muster der Anlage 2 entsprechen.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

Teil 7

Schlussbestimmung

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Die Ministerin für Umwelt und Forsten

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

Anlage 1

(zu § 16 Satz 1)

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

Anlage 2

(zu § 16 Satz 2)